

SATZUNG

der Stadt Hürth über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen im Bereich des Bebauungsplanes (BPL) 906 a in Hürth-Alt-Hürth

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.79 (GV NW S. 594) und des § 103 (1) 1, 4 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.70 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.32 (GV NW S. 248), hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 15.03.83 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wirkungsbereich des BPL 906 a, der in dem Übersichtsplan vom 19.10.82 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist anzuwenden für die Gestaltung aller baulichen Neuanlagen, für die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke insbesondere die Bepflanzung und für die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen.

II. Besondere Anforderungen an die bauliche Gestaltung

§ 3

Traufhöhen

Die höchstzulässigen Traufhöhen - Abstand von Oberkante Erdgeschoßfußboden bis Oberkante Überlauf - betragen bei 1-geschossiger Bebauung max. 3,5 m, bei 2-geschossiger Bebauung max. 6,0 m.

§ 4

Dächer

Die Dächer aller Baukörper sind mit einer Neigung von mind. 20° bis max. 45° auszubilden. Die Dächer der Garagen sind mit einer Neigung von 0° bis max. 20° auszubilden. Bei aneinandergebauten Baukörpern sind die Dachneigungen jeweils anzupassen.

§ 5

Drempel

Drempel - Abstand von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis Unterkante Dachsparren, gemessen an der Innenseite des Drempels - sind nur bis max. 0,75 m zugelassen.

§ 6

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu 50 % der Trauflängen zulässig.

§ 7

Außenwände

Die Außenwände aller Gebäude, hierzu gehören auch die Giebelflächen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und die Garagen können verputzt, verklankert oder mit sonstigen bewährten Materialien verkleidet werden.

III. Besondere Anforderungen an die Gestaltung der unbebauten Flächen und der Einfriedigungen

§ 8

Unbebaute Flächen

8.1 Die zu befestigenden Flächen der bebauten Grundstücke sind mit Natur-Ziegelstein oder mit Betonwerksteinpflaster zu befestigen.

...

- 8.2 Die unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Vorgärten dürfen nicht abgegraben und nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

§ 9

Einfriedigungen

In Vorgärten (als Vorgarten gilt die Fläche zwischen Baugrenze bzw. vorhandener Bauflicht und Straßenbegrenzungslinie) sind Einfriedigungen in einer Höhe bis max. 0,6 m Höhe zulässig. Als Abschirmung der Hausgärten (also außerhalb der Vorgärten) zur Verkehrsfläche hin sind Einfriedigungen als Mauern, Palisaden- oder Flechtzäune bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig. Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen der Grundstücke sind als Mauern, Palisaden-, Flechtzäune oder als Maschendrahtzäune bis zu einer max. Höhe von 2,0 m zulässig.

§ 10

Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan vom 15.10.82 ist Bestandteil dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung des Gestaltungsplanes wird dadurch ersetzt, daß der Plan bei der Stadt Hürth zu jedermann Einsicht offengelegt wird.

IV. Geldbußen und Inkrafttreten

§ 11

Geldbußen

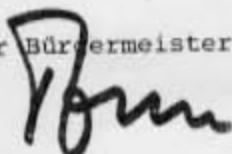
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 101 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 50 000,00 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Erftkreis in Kraft.

Der Bürgermeister



Hürth

GESTALTUNGSPLAN
BPL 906 a

